

## **Vermietungsordnung für den Schafstall Am Hambörn**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Südergellersen stellt über den zuständigen Beauftragten den Schafstall Am Hambörn mit Toilettengebäude und Köhlerhütte der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Vermietungsordnung zur Verfügung.
2. Der Schafstall wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Vorrangig soll der Schafstall für Veranstaltungen im Rahmen des „sanften Tourismus“ zu nutzen sein.
4. Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen dürfen den Schafstall nur unter Aufsicht einer Begleitperson nutzen.

### **§ 2 Hausrecht und Aufsicht**

1. Die Gemeinde Südergellersen übt das Hausrecht auf dem gesamten Gelände um den Schafstall aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Vermietungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind durch den Mieter Folge zu leisten. Die Gemeinde kann Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände des Schafstalls mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Die Aufsicht wird bei Bedarf durch den Beauftragten wahrgenommen.
3. Der Gemeinde Südergellersen und dem Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

### **§ 3 Grundsätze für die Nutzung**

1. Alle Veranstaltungen sind durch einen Mietvertrag mit dem Beauftragten schriftlich zu vereinbaren. Erst mit Unterschrift des Mieters und dem von der Gemeinde Beauftragten wird der Mietvertrag verbindlich. Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die Vermietungsordnung an.
2. Der Schafstall wird nur für Tagesveranstaltungen vermietet. Die Veranstaltung endet somit spätestens um 03:00 Uhr.
3. Die Übergabe der Schlüssel sowie Einweisung in die Örtlichkeiten erfolgt persönlich durch den Beauftragten nach Absprache mit dem Mieter vor Ort.
4. Zur Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen der Nachbarn ist die Nutzung von Verstärkeranlagen für Musikübertragung außerhalb des Schafstalls nicht zulässig.
5. Gegenstände wie Tische / Stühle etc. sind nach Beendigung der Benutzung wieder in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
6. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und offenes Feuer in unmittelbarer Nähe des Reetdaches ist untersagt. Offenes Feuer ist nur in der vorhandenen Feuerschale erlaubt.
7. Das Abstellen der PKW hat in der vorgesehenen Parkzone zu erfolgen.
8. Der Mieter muss die Räume besenrein übergeben. Das Toilettenhaus ist gründlich feucht zu reinigen.
9. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind durch den Mieter zu zahlen.
10. Bei Veranstaltungen zum 18. Geburtstag muss ein Elternteil während der gesamten Feier anwesend sein

### **§ 4 Nutzungsentgelt / Kautions**

1. Für Tagesveranstaltungen wird eine Grundmiete von 150,00.-€ erhoben. Bei stundenweiser Nutzung reduziert sich die Tagesmiete wie folgt:  
bis zu 2 Stunden Nutzung 60,00.-€  
bis zu 4 Stunden Nutzung 80,00.-€  
Das Nutzungsentgelt ist bei Übergabe der Schlüssel in bar an den Beauftragten zu zahlen. Nebenkosten für Strom und Wasser sind lt. Verbrauch zu zahlen.
2. Bei Übergabe des Schlüssels durch den Beauftragten ist durch den Mieter eine Kautionshöhe von 200,00.-€ zu übergeben. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Überlassungssache wieder ausbezahlt.
3. Ortsansässige Vereine/Verbände/Schulklassen zahlen eine Grundmiete für Tagesveranstaltungen in Höhe von 80,00.-€.

### **§ 5 Bewirtung**

1. Der Schafstall wird grundsätzlich zur Eigenbewirtschaftung überlassen.

### **§ 6 Haftung und Schadensersatz**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm in den überlassenen Räumen abzuhaltende Veranstaltung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchzuführen und zu beaufsichtigen.
2. Der Mieter hat die überlassenen Räume einschließlich des Inventars vor der Benutzung auf etwaige Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit einschränken oder aufheben, zu prüfen.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen auf Grund schuldhaften Verhaltens sowie jeder Form der Fahrlässigkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der Veranstaltung stehen, gleich, ob es sich um eigenes Verschulden oder Dritter handelt.
4. Der Mieter übernimmt während der Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassenen Einrichtung.
5. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung dem Mieter oder Dritten entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde zurückzuführen.
6. Der Vermieter stellt die Gemeinde darüber hinaus von jeglichen Ansprüchen für solche Schäden frei, die sonstigen bei der Veranstaltung nicht anwesenden Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

### **§ 7 Ordnungsgemäße Erhaltung**

1. Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Schafstall vorgenommen werden.
2. Der Mieter ist für die Beseitigung des anfallenden Mülls verantwortlich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Vermietungsordnung wurde vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südergellersen am 20.03.2014 beschlossen und tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Südergellersen, 21.03.2014

.....  
Bürgermeister  
Gemeinde Südergellersen

